



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-P. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 52.

Groß-Strehliker, den 31. Dezember

1890.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

### Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

#### Der Reichskanzler. J. B. von Bötticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c. zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben

beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

## II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

### Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hilfsstellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

### Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . \*) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

\*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Indem ich vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß durch die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht die in der Ertrabeilage zu Stück 48 des hiesigen Regierungsamtsblattes veröffentlichte Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober d. J. über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, welche von den Behörden im Allgemeinen beachtet werden soll, in einzelnen Beziehungen modificirt wird. Insbesondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärtinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern derart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem Sinne „von Haus zu Haus gehen“ von der Versicherungspflicht befreit. Dasselbe gilt rücksichtlich gelegentlich oder zwar regelmäßiger aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbstständigen Handwerkern, Büdnern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten aber nicht berufsmäßig Tagelöhnerie betreiben. Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebenher aber (etwa im Nebenberuf) auch bei anderen Arbeitgebern ohne ihr ständiges Arbeitsverhältniß zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, sodas für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. § 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeitsleute, Begearbeiter, solche landwirthschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältniß haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, (Hafenarbeiter u. s. w.) nach wie vor versicherungspflichtig.

Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbstständiges für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpußer und ähnliche Gewerbetreibende als Unternehmer eines selbstständigen Gewerbebetriebes der Versicherungspflicht nach dem Gesetze nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen, (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten in der eigenen Behausung, sei es für Kunden, oder sei es für andere Gewerbetreibende (Ladengeschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bezw. selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht versicherungspflichtig zu behandeln.

Was die Entwerthung von Marken anbetrifft, so findet nach Ziffer II zu 5 der oben veröffentlichten Bestimmungen des Bundesraths vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwerthung obligatorisch nicht früher statt, als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht und dadurch mit den in dieselbe eingeklebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind alle in die Quittungskarte eingeklebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwerthung bleibt den entwerthenden Stellen freigestellt; nur muß jedenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatsache, daß eine Entwerthung der eingeklebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwerthet“, d. h. die Bestätigung „daß die Marken entwerthet

worden sind“, auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob, andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwerthung verpflichtet sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Insoweit wird die Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 28 S. 192/93 Nr. 658), nach welcher die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden zc. übertragen worden ist, modificirt: Die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sein. Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkende Stellen zur Vornahme dieser Entwerthung befugt. Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungsarten oder bei Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen zc. (§§ 112 ff. des Gesetzes) die Entwerthung diesen Stellen zur Pflicht zu machen. Diese Entwerthung der in umgetauschte Quittungsarten eingelebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nur insoweit zu erfolgen, als die umgetauschten Marken nicht bereits anderweit entwerthet worden sind. Eine solche frühere Entwerthung, also eine Entwerthung von Marken bald nach deren Beibringung ist durch Ziffer II zu 2 der oben veröffentlichten Vorschriften des Bundesraths vom 27. November d. J. den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet, jedoch nur in der Weise, daß die betreffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen, schmalen, wagerechten Strich durchstrichen wird. Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zwecke einer Entwerthung nicht auf die Marken setzen, dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§ 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß § 108 a. a. O. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird daher vor anderen unzulässigen und eigenmächtigen Vermerkten und Zeichen ausdrücklich gewarnt.

Dppeln, den 20. Dezember 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

## Bekanntmachung.

betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Damainen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlächthäuser der Städte Beuthen OS., Gleiwitz, Grottkau, Kreuzburg OS., Leobschütz, Myslowitz, Neustadt OS., Ober-Glogau, Dppeln, Ratibor, Rybnik, Görlitz, Liegnitz, Kottbus, Landsberg a/W., Forst i/L, Sorau N/L., und Spremberg widerruflich unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere

- a. an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten 3 Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist,
- b. beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Tierärzte untersucht und gesund befunden worden sind,
- c. direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn bezw. wo die Eisenbahngeleise nicht bis unmittelbar an das öffentliche Schlachthaus führen, von der Eisenbahn bis in das letztere in gut schließenden Wagen übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden,
- d. daselbst in dem öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden,
- e. wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist von dem Senate der freien Hansestadt Bremen die Rindvieh-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn über Oberberg nach Bremen zugelassen worden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich als Grenzübergangstation für die einzuführenden Rindviehtransporte die Station Oderberg und als Einfuhrtag den Mittwoch jeder Woche bestimmt habe.

Die thierärztliche Untersuchung der Rinder in Oderberg ist dem königlichen Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz übertragen worden, welchem zu diesem Zwecke die einzuführenden Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden sind. Die thierärztliche Untersuchung auf der Grenzübergangstation erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die telegraphische Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes über die Anzahl der eingeführten Rinder entstehen.

Oppeln, den 21. Dezember 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4-prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 und 4, am 1. April 1886 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

**Hauptverwaltung der Staatsschulden.**  
Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß der in der 20. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist.

Groß-Strehliß, den 20. Dezember 1890.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die Druckformulare zu den aufzustellenden Geburtslisten. Diese Formulare sind sofort den betreffenden Pfarrämtern unter Vorlegung dieser Verfügung zuzustellen. Die Pfarrämter werden hierdurch ersucht, die Geburtslisten, welche die der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 30. September 1874 geborenen männlichen Personen enthalten müssen, aufzustellen, und an die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände bis zum 15. Januar 1891 gelangen zu lassen.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 46 ad 7a der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 den Guts- und Gemeindevorstehern einen Auszug aus den Geburtsregistern des Jahrgangs 1874, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks bis zum 15. Januar 1891 zu übersenden. Die Magistrate werden von der Anfertigung dieser Auszüge entbunden und haben die Geburtsfälle in Gemäßheit des § 46 ad 10 der Wehrrordnung aus den Zivilstandsregistern in die anzulegende Recrutirungsstammrolle des Jahrgangs 1874 unmittelbar zu übertragen.

Ferner werden die Herren Standesbeamten ersucht, gemäß § 46 ad 7b der deutschen Wehrrordnung einen Auszug aus dem Sterberegister des Kalenderjahres 1890 bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und an mich bis zum 15. Januar 1891 einzureichen.

Gleichzeitig werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände beauftragt, die Ersatzpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Wehrrordnung zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle unter Androhung der nach § 25 ad 11 a. a. D. vorgesehenen Strafen aufzufordern, und die Stammrollen durch Nachtragung der zugezogenen gestellungspflichtigen Personen zu berichtigen.

Auswärts geborene Ersatzpflichtige müssen sich durch Vorlegung ihrer Geburtscheine legitimiren. Die Berichtigung der Recrutirungsstammrollen erstreckt sich auf die im Jahre 1871 und früher Geborenen. Die Recrutirungsstammrollen der Jahrgänge 1871, 1870 und 1869 sind mit den eingegangenen Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Todtenscheine pp. gemäß § 46 ad 11 der deutschen Wehrrordnung bis zum 15. Februar 1891 an mich einzureichen. Sollten Militairpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so müssen auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden. Gleichzeitig mit den Stammrollen sind auch die vorgeschriebenen Verleßlisten in **dreifachen** Exemplaren an mich einzureichen.

Groß-Strehliß, den 31. Dezember 1890.

Der Königliche Landrath.  
von Alten.

## Bekanntmachung,

### Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfg. umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit

1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und  $\frac{1}{2}$  Pfennig für jedes gestempelte Streifenband haar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postältern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Berlin W., 18. Dezember 1890.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eind.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 24. Dezbr. 1890.	Höchster.	19 50	18 —	16 —	13 —	26 —	5 —	5 50	24 —	2 80	3 40	
	Niedrigster.	18 —	16 25	14 —	12 —	23 —	4 50	5 —	21 —	2 40	3 20	
Ujeß, am 23. Dezbr. 1890.	Höchster.	19 —	18 —	15 50	12 50	—	5 —	5 50	28 —	2 80	3 20	
	Niedrigster.	18 25	17 50	14 —	12 —	—	4 50	5 —	26 —	2 60	3 20	
Leßnig, am 23. Dezbr. 1890.	Höchster.	19 50	18 25	16 —	13 —	—	5 —	5 50	25 —	2 80	3 60	
	Niedrigster.	18 50	17 50	15 —	12 50	—	4 50	5 —	24 —	2 40	3 —	

## — Anzeiger. —

### Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der unverehelichten Johanna Sterzowski aus Ujeß unter dem 3. März 1884 erlassene, und wiederholt erneuerte Steckbrief ist erledigt. — II. J. 627/84. —  
Oppeln, den 17. Dezember 1890.

### Der Königliche Erste Staatsanwalt.

## Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Kgl. Oberförsterei Cosel.

Freitag, den 9. Januar 1891, Vormittags von 9 $\frac{1}{2}$  Uhr ab bei der Frau Wittwe Kirchner zu Klodnitz:

A. Im Wege des schriftlichen Angebots: 370 Kiefernstämmen I. bis V. Cl. und 93 Fichtenstämmen I. bis V. Cl. aus dem Schlag 11 b. Forst Lentau. B. Im Wege des öffentlichen Verkaufs: 476 Kiefernstämmen III. bis V. Cl., 100 Kiefern- und Fichtenstämmen VI. Cl. und 120 Festmeter Kiefern- und Fichten-Schleifholz aus den Schlägen 6 b. (Forst Klodnitz) und 11 b. (Forst Lentau).

Näheres durch Unterzeichneten.  
Klodnitz, den 22. Dezember 1890.

Der Kgl. Oberförster. Krafft.

Holzverkäufe in der Königlichen Oberförsterei Cosel finden statt:  
Freitag, den 9. und 23. Januar, den 6. und 20. Februar, den 6. und 20. März 1891  
Vormittag 9 Uhr in der Gastwirthschaft der Frau Wittwe Kirchner zu Klodnitz.  
Klodnitz, im Dezember 1890.

Der Oberförster.

## Rübenschnittlinge

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

549. 1890v.

# H. Hattwich,

Kürschnermeister, O p p e l n, Krakauerstraße 46,  
empfehlte sein außerordentlich reich assortirtes Lager von

## Wolwaaren jeder Art.

Herren-Nerzpelze von 120 Mark an.  
Herren-Geh- und Reispelze, von 75  
Mark an.

Haus-, Jagd- und Livrepelze in ver-  
schiedenen Preisen.

Elegante Damenpelze schon von 36 Mk.  
an in großer Auswahl.

Großes Lager von Pelzbezugsstoffen in Tuch, Seide, Sammet und Wollstoffen.  
Fertige Pelzüberzüge in den neuesten Façons für Herren und Damen stets vorrätzig.  
Umarbeitungen und Auswahlsendungen werden sofort ausgeführt.

Sämmtliche Sachen werden unter Garantie der strengsten Reellität geliefert.

Große Auswahl von Damen-Pelzgar-  
nituren in Zobel, Nerz, Marder, Skungs,  
Greves, Iltis, Luchs und Waschbär zu billi-  
gen Preisen.

Viele Hundert Damen-Pelzbaretts  
in den neuesten Façons schon von zwei  
Mark an.

## Pianos und Flügel

aus den renommirtesten Fabriken empfiehlt in großer Auswahl zu billigsten Fabrikpreisen  
die Pianoforte-Niederlage von

Carl Jussek, Oppeln.

## Wleinige Niederlage

der so vorzüglichen Pianinos, Harmoniums, Piano-Melodicos, Accordeons etc. von  
Wilhelm Spaeth in Gera.

Alte Instrumente werden in Kauf genommen und Ratenzahlungen gestattet.

### Zwangsversteigerung.

Freitag den 9. Januar 1891 von  
vormittags 10 Uhr ab werde ich in der Res-  
tauration des Herrn Rotter zu Ujest, folgende  
anderweitig gepfändete Gegenstände als:

1. ein Faß (223 Liter) Rheinwein,
2. ein desgl. (56 Liter) Mosel,
3. ein desgl. (50 Liter) Cognac,
4. 100 Flaschen Ungarwein,
5. 200 Flaschen Rheinwein,
6. 100 Flaschen Cognac
7. einen eichenen Kleiderschrank,
8. ein desgl. Sopha,
9. einen oval. Spiegel,
10. einen mah. Waschtisch mit Marmorplatte  
u. a. S. gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Scholz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

In meinem Colonialwaaren-Geschäft  
finden 2 Lehrlinge christlicher Religion per  
bald oder 1. April 1891 Stellung.

P. Pache

Guttentag D.:S.

Redakteur Rgl. Kreis-Secretair Hau.

### Zwangsversteigerung!

Freitag den 2. Januar 1891 vor-  
mittags von 10 Uhr ab werde ich in Ujest

1. ein Billard,
2. ein Sopha und zwei Sessel,
3. ein nußb. Silberschrank mit Spiegelscheibe
4. ein desgl. Consolenspiegel mit Schrank,
5. ein desgl. Damenschreibtisch,
6. ein Flügel u. a. S. gegen Baarzahlung  
versteigern. Sammelplatz: Rotters Restauration.

Scholz, Gerichtsvollzieher in Ujest.

Hierdurch mache bekannt, daß ich

Herrn Max Hausdorf in Gogolin

den Verkauf meiner Materialien für Gogolin  
und Umgegend übergeben habe. Derselbe hält  
vom 15. Januar 1891 ab Lager aller  
gangbaren Hölzer, liefert außergewöhnliche  
Dimensionen auf Bestellung und verkauft sämmt-  
liche Materialien zu denselben billigen Preisen,  
wie ich solche hier notire.

J. D. Frölich, Cosel,  
Holzhandlung.

Druck von Marie verw. Häbner.